

<b>Zeitschrift:</b>	Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
<b>Herausgeber:</b>	Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
<b>Band:</b>	21 (1996)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die bürgerliche Gesellschaft und die Nichtsesshaften : das Bild der fahrenden Bevölkerungsgruppen seit Beginn des 19. Jahrhunderts
<b>Autor:</b>	Meier, Thomas / Wolfensberger, Rolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077342">https://doi.org/10.5169/seals-1077342</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die bürgerliche Gesellschaft und die Nichtsesshaften

Das Bild der fahrenden Bevölkerungsgruppen seit Beginn des 19. Jahrhunderts

NZZ vom 10.02.96

Von Thomas Meier und Rolf Wolfensberger (gekürzt)

**Ideologische Selbstbilder von Gesellschaften brauchen Gegenbilder, an denen sie sich messen und orientieren können. Die Diskurse, die politisches und soziales Handeln legitimatorisch unterlegen, entstehen nicht zuletzt in der Abgrenzung vom Fremden und Anderen. Geht man davon aus, dass hegemoniale Kulturen sich selbst immer auch in der Auseinandersetzung mit randständigen sozialen Gruppen und Kulturen definieren, dann sind Randgruppenprobleme keine Randprobleme. Der Blick auf die Peripherie lässt die Strukturen des Ganzen besser erkennen. In historischer Perspektive illustriert das Verhältnis der bürgerlichen Gesellschaft zu den nichtsesshaften Bevölkerungsgruppen diesen Vorgang exemplarisch.**

Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Lebensweise der Nichtsesshaften in der öffentlichen Wahrnehmung immer mehr zum Gegenotypus der bürgerlichen Existenz. Die Entstehung dieses Gegenbildes verlief parallel zur Formierung jenes Bestandes an Werten und Normen, der mit der Konsolidierung des bürgerlichen Staates und der Gesellschaft immer mehr Allgemeingültigkeit erlangte.

Noch im Ancien Régime war eine weitgehende Marginalisierung und Ausgrenzung der Fahrenden gängige Praxis. Wer nicht formell zum Verband der Untertanen gehörte und kein Bürgerrecht in einer Gemeinde besass, war dauernd der Gefahr ausgesetzt, über die Gemeinde-, Kantons- oder Landesgrenzen geschoben zu werden. Ab dem 18. Jahrhundert fielen die vagierenden Armen in grosser Zahl der Einschliessung in Gefängnissen und Anstalten, der körperlichen Bestrafung und Mar-

kierung und der Verfrachtung auf venezianische Galeeren zum Opfer. Mit dem Doppelbegriff "Bettel und Vagantität" wurden diejenigen Verhaltensweisen bezeichnet, durch die sich die fahrende Bevölkerung in den Augen der Obrigkeit auf gefährliche Weise von der sesshaften unterschied. Die Sicht der Behörden wies ihnen ein dermassen grosses gesellschaftsgefährdendes Potential zu, dass man sie gesamthaft dem Verdacht aussetzte, an Morden, Diebstählen und anderen Delikten beteiligt zu sein. Die Berner Bettelordnung von 1727 hielt fest:

"Alles fremde Bättel- und Strolchengesind, Körbmacher, Kessler und Spengler, Gewürzkrämer, Schleifsteinträger, Bürstenbinder und dergleichen unserer Landschafft völlig zu raumen, und in künftigen Zeiten nicht mehr zu betreten haben sollind, bey unausbleiblicher Leibs-Straff beleget werden, als mit Abschneidung eines Ohrs und Aufbrennen des Zeichens O.S., das ist Ober-Schweitz, auf nochmaliges Betreten aber an Leib und Leben gestrafft werden."

Den Nichtsesshaften wurde so ihr Stigma unübersehbar auf den Körper geschrieben.



Nach dem Untergang der alten Ordnung und mit der allmählichen Entstehung eines bürgerlichen Staates war die vollständige Verbannung der nichtsesshaften Armen aus der Gesellschaft nicht mehr legitimierbar. Wer zum Verband der Staatsbürger gehörte, hatte zumindest theoretisch Anspruch auf die gleichen Rechte wie die Angehörigen der sesshaften Bevölkerung. Das Postulat der Rechtsgleichheit stand einer umfassenden Ausgrenzung entgegen. Mit dem Ausbau der Grenzkontrollen war die zwangsweise Abschiebung unliebsamer Personen zudem auf Dauer nicht mehr praktizierbar. In den Brennpunkt der Diskussion rückten in der Folge die nationale Zugehörigkeit der Fahrenden und die Bedingungen ihrer allfälligen Integration.

Die Tatsache, dass sich diese "gefährlichen" Armen nun nicht mehr ausserhalb von Gesellschaft und Staat, sondern mitten drin befanden, wirkte sich in der bürgerlichen Wahrnehmung bedrohungsverschärfend aus. Armut rückte von den Rändern der Gesellschaft in ihr Zentrum und wurde dort zunehmend zur sozialen Frage. Die Nichtsesshaften und Heimatlosen waren gegenüber der Mehrheit der sesshaften Bevölkerung nicht nur ökonomisch ungleich, sondern zeichneten sich darüber hinaus durch ein sozial abweichendes Verhalten und einen nur mangelhaft definierten Rechtsstatus aus. Diese "unbeurkundeten Menschen" - so bezeichnete sie der St.Galler Landammann Baumgartner in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts - schienen durch ihre Lebens- und Wirtschaftsweise die bürgerliche Kultur grundlegend in Frage zu stellen. Eine Reihe von Autoren aus den Kreisen der Justiz, der Politik und der Philanthropie entwarfen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein vorwiegend diffamierendes Bild von den Nichtsesshaften, das den Umgang der Gesellschaft mit dieser sozialen Gruppe spiegelte und mit prägte, andererseits diesen Umgang aber auch mitbestimmte.

Der Berner Appellationsrat Tscharner attestierte den Nichtsesshaften 1827 einerseits "tierische Naturkraft", andererseits beklagte er, dass ihre Uneinsichtigkeit einer "vernünftigen Unterwerfung" unter das Regelwerk einer

bürgerlichen Gesellschaft im Wege stünde. Seine Bemerkungen erinnern an die ambivalente Wahrnehmung des Fremden als "Wilden", der zwar eine ungebundene Existenz führt, gleichzeitig jedoch die Triebkontrolle verweigert und sich jeder Gehorsamsverpflichtung entzieht. In dem in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts publizierten "Thurgauer Aktenbericht" erscheint die Lebensweise der Nichtsesshaften als Negativbild bürgerlicher Tugenden. Ihr ökonomisches Verhalten zeichnet sich nicht durch Fleiss und Sparsamkeit, sondern durch "Faulheit und Verschwendungs sucht" aus, es fehlt ihnen der "religiöse Glaubensunterricht" als moralische Richtlinie und Schranke, ihre Körperllichkeit erregt Abscheu und verbindet sich für die bürgerlichen Richter und Verfolger mit Unsauberkeit und sexuellen Ausschweifungen, ihre angeblich promiskuitiven Beziehungen werden als "Verbrechen gegen den Staat" gebrandmarkt.

In der Wahrnehmung der bürgerlichen Autoren bedrohten insbesondere die nichtsesshaften Armen die zentralen Werte des bürgerlich-kapitalistischen Systems. Ihr fehlendes Hygienebewusstsein reflektierte moralische Zustände.

Der Weg ins Elend verlief im Rahmen eines biologistischen und milieuthoretischen Diskurses entlang erbbedingter Parameter. J.J. Vogt, um 1850 Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, schrieb in einem 1853 erschienenen Bericht: "Das wird kommen, dass die Vagabunden sich zu einer Propaganda organisieren, die planmäßig dem Besitze den Krieg macht; dass sie die zahlreiche Klasse der Unbemittelten revolutionieren und in Folge dessen nichts mehr sicher bleibt." Die Fahrenden waren also die potentielle Speerspitze einer sozialen Revolution, die weitere von der Armut betroffene soziale Schichten erfassen könnte.

Das diffamierende Reden und Schreiben über Fahrende wies bei vielen Autoren gleichzeitig romantisierende Elemente auf. Auch Vogt billigte der fahrenden Existenz auf Grund ihrer freiheitlichen Qualität eine grosse Attraktivität zu. Er versuchte so zu erklären, warum die Vagierenden ihrer

Lebensweise seiner Ansicht nach so bedingungslos verfallen waren. Dieses Verfallensein wurde beschrieben mit Versatzstücken aus der literarischen Zigeunerromantik. Die eher verunglimpfende, manchmal auch neidvoll romantisierende Sichtweise kontrastierte bei manchen Autoren mit einer Haltung des Mitleids, die mit dem Verweis auf christlich-humanistisches Gedankengut die Aufnahme der Elenden in den Schoss der bürgerlichen Gesellschaft forderte. Als Ziel der Integration blieben jedoch die Liquidierung der nichtsesshaften Lebensweise und die kulturelle Assimilation.

Im Rahmen der ab 1852 durchgeführten "Vagantenfahndung", in deren Verlauf Hunderte von mehrheitlich fahrenden Familien und Einzelpersonen in Bern in Untersuchungshaft genommen wurden, entstanden über 200 photographische Porträts von schweizerischen Heimatlosen und Nichtsesshaften. Diese Bilder wurden später in lithographierter Form zur Unterstützung der Fahndung an die kantonalen Polizeistellen versandt. Ziel der Polizeiaktion war es, das 1850 erlassene Bundesgesetz zur Lösung der "Heimatlosenfrage" in die Praxis umzusetzen und allen Schweizerinnen und Schweizern, die kein Ortsbürgerrecht besassen, ein solches zuzuweisen. So wurde versucht, Sesshaftigkeit als Norm durchzusetzen.



«Eidgenössische Photographien eidgenössischer Heimatloser». Karikatur aus «Der Postheir», 1852. (Bild S. Rebsamen, Historisches Museum Bern)

Der Zürcher "Verein zur Versorgung heimathloser Kinder" wollte laut seinem Rechenschaftsbericht von 1843 "diese erkrankten Pflanzen in ein möglichst gesundes Erdreich versetzen" und sie bei "fromm und christlich gesinnten, zugleich im Rufe des Fleisses und der Tätigkeit stehenden Landleuten" unterbringen. Allein das als einfach und gesund idealisierte ländliche Leben schien geeignet, eine ordnungsgemäße und zuverlässige Eingliederung dieser so unbäuerlichen Bevölkerungsschicht zu gewährleisten.

Die rechtliche Integration schweizerischer Fahrender und die damit angestrebte kulturelle Assimilation waren begleitet von einer strengen fremdenpolizeilichen Praxis gegen ausländische Fahrende, vor allem gegen die Zigeuner. In den Diskussionen, die nach der Jahrhundertwende um den Erlass des Transportverbots für Fahrende auf Eisenbahnen und Schiffen (1906) und um die Schaffung einer zentralen Zigeunerregistratur (1912) geführt wurden, finden sich dieselben Stereotypisierungen und Stigmatisierungen der nichtsesshaften Lebensformen, die bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorherrschten.

Der biolistische, medizinisch-hygienische Diskurs des 19. Jahrhunderts weitete sich nach der Jahrhundertwende aus. Die "Sanierung des Zigeunerunwesens" erhielt neu eine anthropologisch-rassenhygienische Komponente: Nichtsesshaftigkeit wurde zunehmend auch als Folge der Weitergabe minderwertigen Erbgutes beschrieben. Neben den Kindern von den Eltern "eingepflanzten" milieubedingten Verwahrlosung und der gesellschaftsfeindlichen Lebensweise wurden nun allenthalben angeborene triebhafte Charaktereigenschaften geortet, die es zu unterdrücken galt. Psychiater wie Josef Jörger und Fürsorger wie Alfred Siegfried zeichneten für die bekannten stereotypisierten Negativbilder verantwortlich, die die Fahrenden als erblich entartete, minderwertige Menschen beschrieben, deren Lebensweise zusätzlich verderblich wirkte. Auf dieser Grundlage liess sich die systematische Wegnahme der Kinder nicht nur während der Zeit der nationalsozialistischen Genozidi-

de, sondern bis in die siebziger Jahre unseres Jahrhunderts hinein legitimieren. Die heraufbeschworenen Bilder von schwachsinnigen Psychopathen mussten drastisch sein, damit die ebenso drastischen Massnahmen des 1926 von der Pro Juventute ins Leben gerufenen "Hilfswerk Kinder der Landstrasse" gerechtfertigt werden konnten.

Das im Kontext des "Hilfswerks" geprägte und gefestigte Bild der Fahrenden verunmöglichte eine differenzierte und nicht diffamierende Sicht der Lebensweisen von Fahrenden.

Erst als das "Hilfswerk" 1972 auf öffentlichen Druck hin seine Tätigkeit einstellte, begannen die schweizerischen Fahrenden, dem von ihnen seit Jahrhunderten gezeichneten Fremdbild bewusst ein eigenes Bild gegenüberzustellen und öffentlich zu machen. Sie

organisierten sich nicht nur, um Entschädigung für erlittenes Unrecht und die Lösung aktueller Probleme ihrer Lebensweise einzufordern. Ihre Selbstwahrnehmung gipfelte in der seit den achtziger Jahren wiederholt gestellten Forderung nach verfassungsmässiger Anerkennung als eigenständige ethnische Minderheit. 1994 haben sie diesem Postulat mit einer Petition Nachdruck verliehen. Eine Ablehnung der Forderung begründete der Bundesrat bereits 1990 damit, dass die Schweiz kein Sonderstatut für Bevölkerungsminderheiten kenne. Seine Antwort steht in der Tradition des liberalen Postulates der Rechtsgleichheit, das den Ausgangspunkt der Zwangsinintegration der Fahrenden im 19. Jahrhundert bildete. Das Selbstbild der Fahrenden steht somit nach wie vor in starkem Gegensatz zu dem von ihnen gezeichneten Fremdbild.

